

Deutsche Demokratische Republik	Bergbau Bergmännisches RiBwerk Markscheiderische Datenspeicherung Grundsätze	TGL 6429/44
		Gruppe 901 200

Горное дело
Маркшейдерские планы и разрезы
Хранение маркшейдерских данных
Принципы

Mining
Work of mine maps
Storage of mine surveying data
Principles

Verbindlich ab 1.1.1974

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429/01

1. Allgemeines

Markscheiderisch erfaßte Daten sowie die aus ihrer Weiterverarbeitung erzielten Ergebnisse sind einschließlich sonstiger für die Darstellung der Topographie, der Lagerstätten- und Bergbaugeometrie sowie anderer Zusammenhänge wichtiger Daten zu speichern.

2. Begriff

Markscheiderische Datenspeicherung ist die zum Zweck einer weiteren Verarbeitung oder Informationsabgabe vorgenommene Aufzeichnung und Aufbewahrung von markscheiderisch erfaßten oder markscheiderisch verarbeiteten Daten.

3. Ausführung

Die markscheiderische Datenspeicherung erfolgt auf Datenträgern:

in analoger Form als graphische Darstellung

(z. B. RiB, Karte, Plan, Schnitt, Profil, Grafik o. ä.)

in digitaler Form als Sammlung von Erfassungs- und Verarbeitungsblättern, als Tabellen oder auf maschinenlesbaren Datenträgern.

Die zu speichernden Daten sind mit ausreichenden Zuordnungselementen (Kennzeichnungsdaten) zu versehen, die eine geometrisch richtige Aussage über bestehende Zusammenhänge - insbesondere zwischen Topographien, Lagerstätten, Grubenbauen und anderen wichtigen Objekten - gewährleisten.

Die markscheiderische Datenspeicherung ist so zu führen, daß sie bezüglich neu auftretender Daten ergänzt und nachgetragen werden kann, dadurch eine hohe Aktualität aufweist sowie reproduzierbar und vervielfältigungsfähig ist.

Die markscheiderische Datenspeicherung hat dauerhaft und so zu erfolgen, daß unbeabsichtigte Veränderungen nicht eintreten können bzw. daß eine vollständige Rekonstruktion des vorherigen Zustandes möglich ist.

Das System der markscheiderischen Datenspeicherung ist zu dokumentieren und mit zuordnenden Angaben über Objekt, Anfertigung und Nachtragung sowie mit Hinweisen auf Erfassung und Verarbeitung zu versehen.

Bestätigt: 5. 3. 1973, VVB Braunkohle, Sosnitzerberg

TII/18/172.1995.200.14 119/20/10